

Haushaltssatzung

der Stadt Bad Schmiedeberg für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ((KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit geltenden Fassung, hat die Stadt Bad Schmiedeberg die folgende, vom Stadtrat in der Sitzung am 00.11.2025 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Bad Schmiedeberg voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Erträge auf 24.380.700 €
 - b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 19.905.300 €

2. im Finanzplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 20.914.900 €
 - b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 18.182.200 €
 - c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 1.749.600 €
 - d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 2.318.700 €
 - e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 €
 - f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 699.600 €

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf 746.500 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 21.276.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2025 entsprechend der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze vom 21.11.2024 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf | 370 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B Nichtwohngrundstücke) auf | 788 v. H. |
| 1.3 | für die Grundstücke (Grundsteuer B Wohngrundstücke) auf | 495 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 395 v. H. |

§ 6

Eine Investition im Sinne des § 11 (2) Kommunalhaushaltsverordnung ist von erheblicher finanzieller Bedeutung, wenn 50.000 € überschritten werden.

Bad Schmiedeberg, den .2025

Dorczok
Bürgermeisterin

- Siegel -